This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 263 547

KAHN

KODIFIKATION

DES

INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

206
21·6

HARVARD
LAW
LIBRARY

206
21.6

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED JUL 10 1919

B.S.

DIE

EINHEITLICHE KODIFIKATION

DES

INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

DURCH STAATSVERTRÄGE.

VON

DR. FRANZ KAHN.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1904.

JUL 1 0 1919

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

Die vorliegende kleine Schrift ist die Ausarbeitung eines im April vorigen Jahres in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft zu Berlin gehaltenen Vortrags. Sie bildet in der jetzigen Form die Einleitung zu einem Werke über internationales Privatrecht auf Grundlage der Haager Kodifikation, welches mit dem weiteren Verlaufe der Haager Konferenzen ungefähr gleichen Schritt halten soll. In Vorbereitung ist zunächst das internationale Familienrecht, dessen erster Teil voraussichtlich im Laufe dieses Jahres fertiggestellt sein wird und vielleicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der (demnächst an den Reichstag gelangenden) drei Konventionen vom 12. Juni 1902 erscheinen kann.

Heidelberg, im März 1904.

Franz Kahn.

Im Juni 1902 ging eine Notiz durch die Blätter, daſs im Haag von den Vertretern der meisten europäischen Staaten drei Konventionen unterzeichnet worden seien, zur Beseitigung des Widerstreits der verschiedenen staatlichen Gesetze über Eheschlieſsung, Ehescheidung und Vormundschaft. Von dem groſsen Publikum wurde die Notiz begreiflicherweise kaum beachtet; aber auch bei den Juristen ist es ihr im allgemeinen nicht viel besser ergangen, — aus Gründen verschiedener Art, die hier nicht zu erörtern sind.

Und doch stehen wir hier vor einem juristischen Ereignis. Wir stehen vor dem Übergang des sogen. internationalen Privatrechtes, dessen Internationalität bisher nur in den Köpfen der Theoretiker existierte, zu einem wirklichen völkerrechtlich garantierten internationalen Recht.

Zwar bestanden seit lange schon allerhand Konventionen zwischen einzelnen Staaten, die das internationale Privatrecht berührten. Allein, ganz abgesehen von dem eingeschränkten Geltungsgebiet und dem ungleichen Inhalt solcher Konventionen, enthielten dieselben überhaupt nur zum geringsten Teile Regeln zur Abgrenzung des Anwendungsgebietes der verschiedenen Privatrechtsordnungen untereinander. Sie erschöpften sich gröſstenteils in Verfahrensvorschriften: Vorschriften über die Mitwirkung der Konsuln bei Erbschaftsliquidationen[1]) und Vormundschaftsbestellungen, gegenseitige Mitteilung standesamtlicher Akte, Ausstellung diplomatischer Rechtsbescheinigungen bei Eheschlieſsungen, mit wenigen unmethodischen, „gleichsam impro-

1) Die älteste Konvention dieser Art ist wohl die im Jahre 1670 zwischen England und Dänemark abgeschlossene. Siehe *Actes de la Conférence de la Haye* 1893 II. S. 55.

visierten“ Kollisionsnormen[1]). Nur hier und da wurden auch schwierigere und tiefer greifende privatinternationale Fragen berührt, wie die Rechtsfähigkeit fremder Aktiengesellschaften[2]), die internationale Wirkung des Konkurses[3]), ganz vereinzelt auch die schlimmen Anomalien der doppelten Staatsangehörigkeit und der Heimatlosigkeit[4]).

Erheblich ausgedehnter und inhaltsreicher sind bekanntlich jene Staatsverträge, welche nicht die Abgrenzung der verschiedenen Privatrechtsordnungen untereinander, sondern die Einführung einer materiell gleichmäfsigen Regelung einzelner Partieen des Zivil- und Handelsrechts zum Gegenstand haben. Wir brauchen nur an die Unionen für Urheberrecht, für gewerblichen Rechtsschutz, an das Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zu erinnern. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dafs die Anfänge dieser Privatrechtsausgleichung in einem stetigen Fortschritt begriffen sind. Wenigstens gilt dies für das Verkehrsrecht, welches seiner Natur nach zu einer kosmopolitischen Entwicklung drängt[5]). Wenn auch die seinerzeit

1) *Niemeyer*, das intern. Privatr. des B.G.B. 1901, S. 186—214. Wir finden hier zum ersten Male den Gehalt der deutschen Staatsverträge an Kollisionsnormen eingehend analysiert.

2) Vgl. aufser den bei *Niemeyer* S. 212 ff. erwähnten deutschen Verträgen insbesondere die Konventionen Italiens mit Rufsland (27. 10. 66), England (26. 11. 67), Spanien (21. 7. 67), Holland (11. 4. 68), Österreich (24. 1. u. 3. 2. 77), Belgien (11. 12. 82) und Griechenland (1. 4. 89); Rufslands mit Belgien (18. 11. 65), Österreich (16. 1. 67), Griechenland (11. 12. 87); Frankreich gegenüber den russischen Ukas vom 2. 10. 63; Erklärung zw. der Schweiz und Griechenland vom $\frac{24.\text{ April}}{7.\text{ Mai}}$ 1901, Zeitschr. f. internat. Privatr. XIII. 518.

3) Vgl. die Konsularverträge Italiens mit der Schweiz (22. 7. 68) und Rumänien (17. 5. 80), sowie die Konventionen der Schweiz mit verschiedenen deutschen Bundesstaaten (Baden, Württemberg, Bayern, Sachsen); sodann vor allem den Vertrag Belgiens mit Frankreich vom 8. 7. 99.

4) Siehe die Staatsverträge Frankreichs mit der Schweiz (23. 7. 79); Italiens mit Nicaragua (6. 3. 68), Honduras (31. 12. 68), Costarica (6. 5. 73), Salvador (25. 1. 76).

5) Vgl. z. B. die treffenden Äufserungen von Chalmers, *Journal of the Soc. of comp. legisl. 1902 S. 112*: *„Commerce knows nothing of State boundaries. It is essentially international in its operations, and nothing hampers it more than diverse laws dealing with the same subjectmatter. The*

von berufener Seite[1]) ausgesprochene Erwartung, dafs die einheitliche Kodifizierung des Handelsrechtes noch vor Neige des 19. Jahrhunderts in die Erscheinung treten werde, sich als trügerisch erwiesen hat, und wenn auch nach dem Scheitern der von der belgischen Regierung 1895 vorbereiteten internationalen Handelsrechtskonferenz die offiziellen Verhandlungen hier auf ein totes Geleis gelangt zu sein scheinen[2]), so sind doch die Vorarbeiten unter Beteiligung und Zustimmung von Gelehrten und Delegierten aller Länder soweit gediehen[3]), dafs ein dauernder Stillstand der Bewegung wohl nicht mehr eintreten wird. Für das Seerecht haben schon jetzt die bekannten Regeln von York und Antwerpen auf dem Wege der Privatautonomie eine Bedeutung gewonnen, die sich praktisch von der Wirkung objektiver Rechtsnormen kaum mehr unterscheiden dürfte[4]).

Allein, so verheifsungsvoll uns auch diese bis jetzt erreichten

---

conflict of laws is only less inimical to commerce than the conflict of States" . . .

1) *Lyon-Caen* nach dem internationalen Handelsrechtskongrefs von Antwerpen 1885, *Journ. du dr. intern. pr.* XII. S. 631.

2) Vgl. jedoch neuerdings die *Law Journal* 1904 S. 101 abgedruckten Mitteilungen des belgischen *Times*-Korrespondenten.

3) Besonders verdienstlich sind in dieser Hinsicht aufser den wiederholten Diskussionen und Resolutionen des *Institut de droit international* (vgl. *Annuaire* V. 59, VI. 76 ff., 86 ff., 94 ff., VII. 53 ff., 100 ff., X. 104 ff., 150 ff.), insbesondere die Sessionen und Beschlüsse der *Association for the reform and the codification of the law of nations* (vgl. *Journ. du dr. int. pr.* II. 402, III. 262 ff., 418, IV. 574 ff., VI. 216 ff., X. 564, XIII. 313, XIX. 124, XX. 1092 ff.), sowie der internationalen Handelsrechtskongresse — seit 1885 — (vgl. *Journ. du dr. int. pr.* XI. 348 ff., XII. 593 ff., XV. 886 ff.); endlich des 1897 zu Brüssel gegründeten *Comité maritime international* (vgl. *Journ. du dr. int. pr.* XXV. 273 ff., 277. XXVI. 202, XXVII. 233, XXVIII. 65, XXIX. 956, XXX. 560; Zeitschr. f. int. Pr. R. Bd. XII. S. 588 ff.; *Journ. of the Soc. of comp. legisl.* 1902 S. 156 ff.). Auf der letzten Konferenz des Komitee zu Hamburg (25.—27. Sept. 1902) sind zwei Konventionsentwürfe für ein einheitliches Recht über Schiffskollisionen und über Hilfeleistung in Seenot angenommen worden und kam ferner eine grundsätzliche Einigung zustande über die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Schiffskollisionssachen. Auch der deutsche Handelstag hat am 18. März 1903 eine Resolution angenommen, welche die internationale Regelung des Seefrachtrechtes verlangt.

4) Vgl. dazu auch die Verhandlungen der internationalen *Law Association* in Antwerpen v. 1. Oktober 1903, *Law Journal* 1903 S. 483 und 490 ff.

Ergebnisse und Vorarbeiten erscheinen mögen: das goldene Zeitalter eines einheitlichen Weltrechtes ist und bleibt eine Utopie. Es mag zu einer immer universelleren Ausdehnung der bestehenden internationalen Unionen kommen; es mag an das Eisenbahnfrachtrecht das Seefrachtrecht, das Wechselrecht, das Recht der Inhaberpapiere und anderes sich angliedern: von einem das gesamte Zivilrecht, oder auch nur den gröfseren Teil desselben, umfassenden Weltcodex dürfen wir nicht träumen und träumt auch tatsächlich heutzutage niemand mehr[1]). Man weifs, dafs der Grundstock des Rechtes, das Personen-, Sachen-, Familien-, Erbrecht, von seinen territorialen Wurzeln sich nicht losreifsen läfst; dafs seine Verbindung mit geschichtlichen Entwicklungen, mit lokalen und nationalen Bedürfnissen, religiösen und sozialen Anschauungen, mit Volkesart und -Sitte eine untrennbare ist und voraussichtlich für alle Zeiten bleiben wird.

Um so mehr aber ist es bei der steigenden Leichtigkeit des Völkerverkehrs notwendig, auf die Schlichtung der Kollisionen bedacht zu sein, die aus dem Nebeneinanderbestehen der verschiedenen staatlichen Gesetze hervorgehen; um so mehr notwendig, danach zu streben, dafs die Schlichtung dieser Kollisionen, soweit möglich, überall nach den gleichen Grundsätzen erfolge. Geschieht dies nicht, entscheidet man über die Grenzen der verschiedenen Rechtsordnungen hier nach diesen, dort nach jenen Regeln, so verlieren diese Entscheidungen nicht nur an Wert, sondern sie verlieren vielfach geradezu ihren Sinn und ihre Existenzberechtigung. Wenn z. B., wie es heute der Fall ist, der englische Richter die Geschäftsfähigkeit einer Person nach dem Rechte ihres Wohnsitzes, der deutsche dagegen nach dem Rechte ihrer Staatsangehörigkeit, der amerikanische eventuell nach der *lex loci actus* beurteilt; wenn die Erbfolge hier nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit des Erblassers, dort nach demjenigen seines Domizils, dort endlich nach dem Rechte der belegenen Sache gerichtet wird; wenn ein wegen Ehebruchs

1) Vgl. selbst *Mancini*, *Journ. du dr. int. pr.* XIII. 41, sowie *Asser, Revue de dr. int.* XII. 5 ff. und *Actes de la Conférence de la Haye* 1893 S. 26; *Renault, Annales de l'école libre des sciences polit.*, IX. 310 ff.; *Laurent, droit civ. int.*, I. 11. — Siehe jedoch auch *Raoul de la Grasserie* im Jahrbuch der Vereinigung für vergl. Rechtsw. VI. 348 ff.

geschiedener Deutscher seinen Mitschuldigen auf Grund des Verbotes des § 1312 B.G.B. in Deutschland und allen romanischen Ländern (die dem Staatsangehörigkeitsprinzip huldigen) nicht heiraten darf, wohl aber in den anglo-amerikanischen Rechtsgebieten, sowie in Dänemark, Norwegen oder in der Schweiz, vorausgesetzt, dafs er in einem dieser Länder seinen Wohnsitz nimmt; wenn eine derart entgegen dem deutschen Heimatrechte geschlossene Ehe in Deutschland zweifellos nichtig, im Wohnsitzstaate dagegen zweifellos gültig ist, während dritte Staaten die Ehe teils als gültig, teils als nichtig behandeln: mufs man sich da nicht fragen, wozu dieses ganze internationale Privatrecht? Warum nicht lieber einfach die Sachnormen des Inlandes anwenden, wenn wir auch bei Berücksichtigung und Anwendung des Auslandrechtes doch nicht erreichen, dafs das Rechtsverhältnis bei uns ebenso behandelt wird wie im Auslande?

Sollen die Regeln über Abgrenzung der verschiedenen Rechtsordnungen untereinander — die Kollisionsnormen — rechten Sinn und Zweck haben, so müssen wir danach streben, sie in allen Kulturländern gleichmäfsig zu gestalten. Das läfst sich aber in einigermafsen gesicherter Weise nur erreichen durch universelle Staatsverträge.

Die Bestrebungen, solche Staatsverträge zustande zu bringen, sind nicht neu. Sie stehen in engem Zusammenhange mit den ziemlich weit zurückreichenden Versuchen einer Kodifikation des gesamten Völkerrechtes, oder besser, sie bilden einen Teil jener Versuche. Das sogenannte internationale Privatrecht gehört ja nach einer überaus verbreiteten — in den romanischen Ländern unbedingt herrschenden — Anschauung zum Völkerrecht; es steht als *droit international privé* dem *droit international public* gegenüber, bildet mit jenem zusammen ein Ganzes[1]). Es ist bezeichnend und belehrend, dafs jene noch vor einigen Jahrzehnten von der Begeisterung weiter Kreise getragenen Versuche einer Kodifikation des öffentlichen Völkerrechtes heute, wenigstens in Europa, fast allgemein als gescheitert gelten; dafs dagegen als durchführbar und ihrer Verwirklichung entgegengehend

1) Vgl. hierzu ausführlich meine Schrift „Über Inhalt, Natur und Methode des internat. Privatr.“, 1899, S. 18 ff.

die Kodifikation desjenigen Teiles des Völkerrechtes übrig geblieben ist, der eben — kein Teil des Völkerrechtes ist.

Drei Perioden lassen sich bei den internationalen Kodifikationsbestrebungen unterscheiden: die selbständigen Versuche einzelner Theoretiker; die Verhandlungen und Beschlüsse internationaler Gesellschaften und Kongresse; endlich die diplomatischen Verhandlungen der Regierungen.

Jeremy Bentham war der erste, welcher gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Grundzüge eines Codex des internationalen Rechtes niederlegte[1]). Zur gleichen Zeit etwa arbeitete in Frankreich der *Abbé Grégoire* einen derartigen Entwurf für die französische Nationalversammlung aus. Beide Arbeiten blieben ohne praktischen Erfolg und ohne tiefere Wirkung, obschon insbesondere *Bentham* bis an sein Lebensende mit besonderer Liebe diesem Gedanken anhing[2]). Im Laufe des 19. Jahrhunderts finden wir dann eine Anzahl von Gelehrten der verschiedensten Länder selbständig mit der Ausarbeitung solcher Codices beschäftigt: in Italien *Parodo* (1858), in Österreich *Domin-Petrushevecz* (1861), in Deutschland *Bluntschli* (1872), in Amerika *Dudley-Field* (1872). Alle diese Entwürfe (mit Ausnahme des *Bluntschli*schen) behandeln das illegitime Schoßkind des Völkerrechtes — unser internationales Privatrecht — als dem internationalen öffentlichen Rechte durchaus gleichberechtigt, widmen ihm zum Teil sogar eine ganz besondere Liebe und Sorgfalt. Dies gilt namentlich auch von dem Entwurfe *Dudley-Fields*, dem umfangreichsten und wertvollsten von allen[3]), dessen Entstehungsgeschichte zu dem zweiten Stadium überleitet, demjenigen der internationalen Vereinigungen.

---

1) Als Kapitel 23 seines das gesamte Rechtssystem umfassenden Gesetzentwurfes. Siehe *The Works of Jeremy Bentham*, herausg. *v. Bowring*, Edinburgh 1843, III. 155 ff., 200 ff., vgl. auch II. 537 ff.

2) Siehe *Bentham's Conversation* 1827—1828, *Works* X. 584: *„Few things are more wanting than a code of international law"*. Vgl. auch *Bentham's* Schreiben an *Henry* v. 15. Januar 1830, *Works* XI. 34.

3) Der Entwurf umfaßt 1008 Artikel und zerfällt in das Recht des Friedens (1. Buch Art. 12—702) und das Recht des Krieges (2. Buch Art. 703—982). Das erste Buch scheidet sich wieder in der üblichen Weise in 2 Divisions: *public international law* und *private international law* (Art.

Die britische *Association for the promotion of social science*, 1857 zu London auf Anregung des grofsen englischen Richters *Lord Brougham* gegründet, hatte 1866 auf der Versammlung in Manchester eine aus Juristen verschiedener Länder bestehende Kommission eingesetzt, zur Ausarbeitung eines internationalen Codex, welcher den verschiedenen Regierungen unterbreitet werden sollte [1]). *Dudley-Field* war das hervorragendste Mitglied dieser Kommission und hat als solches seinen erwähnten Entwurf verfafst, in der Erwartung, dafs die anderen Mitglieder mit ähnlichen Ausarbeitungen und Vorschlägen nachfolgen würden. Tatsächlich ist dies jedoch nicht geschehen und *Fields* Entwurf blieb schliefslich überhaupt das einzige Ergebnis der ganzen Unternehmung. Auch spätere ähnliche Anläufe der britischen Vereinigung sind nicht weiter als zu wohlmeinenden Wünschen gediehen [2]).

Eine zweite, gleichfalls von anglo-amerikanischer Seite gegründete Gesellschaft schrieb von vornherein die internationale Kodifikation auf ihre Fahne. Es ist dies die 1873 in Brüssel entstandene *Association for the reform and the codification of the law of nations.* Die Gesellschaft, ursprünglich speziell von Friedensfreunden und demgemäfs mehr im Hinblick auf das öffentliche Völkerrecht, insbesondere auf die Anbahnung internationaler Schiedsgerichte, gegründet, hat sich später gleichwohl in entschiedener Weise dem Privatrechte zu-

---

539—702). Dieser zweite Abschnitt enthält einen vollständigen Abrifs des internationalen Privatrechts (einschliefslich Prozefs-, Konkurs- und Strafrecht), wie es gewohnheitlich in den anglo-amerikanischen Ländern anerkannt wird. Jedoch auch in dem ersten Abschnitt findet sich zerstreut ein gröfserer Teil des Rechtsstoffes, den man sonst dem internationalen Privatrecht anzugliedern pflegt, namentlich in der zweiten und dritten Unterabteilung („*the relations of a nation to the person and property of the members of other nations*", Art. 247—367, und „*uniform regulations for mutual convencience*", Art. 368—527).

1) „*to prepare and report to the Association the outlines of an international code, with the view of having a complete code formed after careful revision and amendement and presented to the attention of governments in the hope of its receiving at some time their sanction.*"

2) Vgl. z. B. die Erklärungen *Lord Moncreiff's* und *Webster's* auf der Versammlung zu Glasgow 1874, *Journ. du dr. int. pr.* I. 283 ff.

gewendet und (wie oben erwähnt) allerlei verdienstliche Vorarbeit für eine gemeinsame Kodifikation insbesondere des Seerechtes und des Wechselrechtes geleistet. Für das internationale Privatrecht in unserem Sinne aber — die *collisio statutorum* — brachte auch diese Vereinigung keine Fortschritte; ebensowenig die mannigfaltigen sonstigen internationalen Kongresse und Konferenzen, die bei Weltausstellungen und ähnlichen Gelegenheiten im Laufe des letzten Menschenalters zusammen getreten sind.

Sehr bedeutungsvoll wurden dagegen für unser internationales Privatrecht die Sessionen der hervorragendsten und gelehrtesten aller internationalen Vereinigungen, des 1873 zu Gent gegründeten *Institut de droit international.* Im Gegensatz zu der vorgenannten, zur gleichen Zeit errichteten Association, der es um eine möglichst ausgedehnte öffentliche Propaganda zu tun war und welche deshalb von ihren Mitgliedern keinerlei Qualifikation verlangte — der eigentliche Gründer der Association war selbst (juristisch) ein Laie — hatte das Institut von vornherein einen exklusiven Charakter und sollte sich in den *„régions élevées et sereines de la science“* bewegen. Der Kreis seiner Mitglieder blieb statutengemäfs auf eine relativ kleine Zahl beschränkt und war durch Kooptation zu ergänzen. Eine internationale Akademie sollte gebildet werden, ein ständiges wissenschaftliches Organ des Völkerrechtes, unter Zusammenfassung der ersten internationalrechtlichen Kräfte aller Kulturnationen, welche das juristische Kollektivgewissen der zivilisierten Welt zu repräsentieren hätten. Das Institut wollte dem Studium und dem Fortschritte des internationalen Rechtes dienen, dessen Prinzipien formulieren, es wollte insbesondere auch *„donner son concours à toute tentative sérieuse de codification graduelle et progressive du droit international“* [1]).

Auch das Institut hatte bei diesem Programm vor allem

---

1) Art. 1 Ziff. 3 der zu Gent beschlossenen Statuten. — Vgl. besonders *Rolin-Jaequemyns, de la nécessité d'organiser une institution scientifique permanente pour favoriser l'étude et le progrès du droit international, Revue de droit international* V. 463 ff., 467 ff., 486 und die *communication* ebenda S. 667, 679. — Vgl. übrigens auch die Beschlüsse der 1880 zu St. Petersburg gegründeten russischen Gesellschaft für Völkerrecht, *Martens,* Völkerrecht I. 197.

die grofsen Probleme des öffentlichen Völkerrechtes im Auge. Allein von vornherein wendete man daneben auch unserem internationalen Privatrechte eine besondere Aufmerksamkeit zu, und es läfst sich deutlich verfolgen, wie dieses internationale Privatrecht bei den Verhandlungen immer mehr zur Geltung kommt und einzelne der späteren Bände des *Annuaire* vollständig dominiert[1]). Kein Wunder: erhoben sich doch jetzt immer häufiger in der internationalen Doktrin die Stimmen, welche einer Kodifikation des gesamten Völkerrechtes in hohem Mafse skeptisch gegenüberstanden; während fast allgemeine Übereinstimmung darüber herrschte, dafs eine einheitliche Kodifikation des sogenannten internationalen Privatrechtes ebenso wünschenswert als mit der Zeit auch ausführbar sei[2]).

Schon in der ersten Sitzung des Instituts wurde auf Antrag *Mancinis* die einheitliche Kodifikation der Kollisionsnormen durch Staatsverträge auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Der klassische Bericht *Mancinis* wurde 1874 in Genf dem Institut vorgelegt. (Siehe *Journ. du dr. int. pr.* I. 221 ff., vgl. auch XIII. 35 ff.) Er bildet ein programmatisches Dokument der internationalistischen Schule: auf jedes Rechtsverhältnis mufs diejenige Rechtsordnung angewendet werden, welcher es seinem Wesen nach zugehört. Diese a priori

---

1) Vgl. auch den Bericht *Riviers, Annuaire* Bd. VI. S. 28 und *Laurent, Dr. civ. int.* Bd. VIII. *Préface.*

2) Vgl. schon die Ausführungen von *Georg Friedrich von Martens*, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, Göttingen 1796, VI., VII., XVI.; *Oppenheim*, Völkerrecht S. 6; *Katchenovsky, On the present state of international jurisprudence, papers read before the juridical society*, 1858—1863, London I. 99 ff., 104, II. 553 ff., 559; *Lasson*, Prinzip und Zukunft des Völkerrechtes 1871 S. 93 ff.; *Holtzendorff*, Encyklopädie IV. Aufl., S. 1204 ff.; *Ullmann*, Völkerrecht S. 36 ff.; *Bulmerincq*, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechtes 1874, S. 180; *Bergbohm*, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts 1877, S. 44 ff.; *Rolin-Jaequemyns, Revue de dr. int.*, V. 502 ff.; *Rozkowski, Revue de dr. int.* XXI. 529; *Renault, Annales de l'école libre etc.*, IX. S. 310 ff.; Vgl. auch die Parlamentsrede *Mancinis* vom 24. Nov. 1873, *Journ. du dr. int.* I. 238, *note.* — Ein sehr entschiedener Gegner jeder Kodifikation des internationalen Privatrechtes bleibt jedoch *Anzilotti, La Codificazione del dir. int. pr.*, Florenz 1894 S. 22 ff., S. 42 ff.

abzuleitenden Kollisionsnormen können korrekterweise nur eindeutig bestimmt werden; die Gleichheit der Kollisionsnormen für alle Länder ist ein begriffliches und völkerrechtliches Postulat. Die ganze Frage liegt überhaupt aufserhalb der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Staaten, sie gehört zur Kompetenz der Staatengemeinschaft, welche ihren Mitgliedern die richtigen Kollisionsnormen mit verbindlicher Kraft aufzuerlegen hat[1]). — Das Institut adoptierte in Genf im einzelnen die von *Mancini* und *Asser* beantragten Konklusionen; sie gipfeln in dem Verlangen, dafs durch Staatsverträge unter den zivilisierten Nationen einheitliche Kollisionsnormen einzuführen seien, und dafs das Institut selbst die Texte vorbereiten und entwerfen solle, welche den diplomatischen Verhandlungen zur Grundlage zu dienen hätten[2]). Getreu diesem Programm hat das Institut seitdem eine gröfsere Anzahl von Entwürfen beraten und festgestellt, die fast das ganze Gebiet des internationalen Privatrechtes umspannen[3]). Wenn auch nicht durchweg zur Annahme geeignet, bilden sie doch ohne Frage die autoritativsten Vorarbeiten der internationalen Kodifikation. Es war keine leere Schmeichelei, wenn Staatsrat *Asser*, die Seele des Haager Kodifikationswerkes, in seinem der Brüsseler Versammlung (1902) erstatteten Berichte dem Institut die errungene Palme

---

1) Gegen diese Auffassungen s. meine Beweisführung in der oben zitierten Schrift S. 21 ff.

2) Siehe *Asser*, *Revue de dr. int.* VII. 361 ff., 623 ff., sowie *La Codification du dr. int. pr.* 1901 S. 6 u. 7.

3) Hervorgehoben seien: die auf den Bericht *Assers* (*Revue* VII. 364 ff.) gefafsten Beschlüsse über internationales Zivil-Prozefsrecht (Kompetenz, Urteilsvollstreckung usw.), *Annuaire* III. und IV., Teil 1. 86 ff. 96 ff.; über *état* und *capacité*, ebenda S. 190 ff. und V. S. 41–58; über Ehe und Scheidung, *Ann.* VII. 42 ff., VIII. 66 ff., 70 ff., IX. 61 ff., 126 ff., X. 56 ff., 64 ff.; über Aktiengesellschaften, *Ann.* X. 153 ff., XI. 151—172; über Vormundschaftsrecht, *Ann.* XI. 87—113, XII. 71—103, XIII. 12—16, 261—266, XIV. 146—165; über Konkursrecht, *Ann.* XI. 113—133, XIII. 267—281, XVIII. 179 ff., XIX. 115—134, 231—301; über den Beweis fremden Rechtes, *Ann.* VIII. 312 ff., X. 251 ff., XI. 328—334; über die Rechtsfähigkeit juristischer Personen, *Ann.* XIV. 168 ff., XV. 74—85, XVI. 279—308; über die Kollisionen bei Staatsangehörigkeitswechsel, *Ann.* XIII. 162—179, XIV. 66—76 und 194—200, XV. 125—132 und 233–271; über die Frage der Rückverweisung, *Ann.* XVI. 47—52, 181—185, XVII. 14—36, 212—231, XVIII. 34—41 und 145—179.

zu Füfsen legte: *„C'est vous qui avez semé et nous avons recueilli les fruits quand ils étaient mûrs.“*

Hiermit treten wir in das dritte und letzte Vorstadium der Kodifikation, dasjenige der diplomatischen Verhandlungen und der offiziellen Staatenkonferenzen. Zwei soeben schon genannte Namen leuchten uns hier voran: *Mancini* und *Asser*. Beide Männer hervorragende Theoretiker zugleich und Praktiker, Gelehrte und Staatsmänner, waren sie in besonderer Weise zur Inangriffnahme des grofsen Werkes internationaler Gerechtigkeit berufen, das beiden von Jugend an geradezu als ein persönliches Lebensideal vorgeschwebt hat[1]).

Mancini, nacheinander Advokat, akademischer Lehrer, Abgeordneter, Justizminister, Minister des Äufseren, *„la plus belle et la plus parfaite figure de jurisconsulte dont puisse s'enorgueillir l'Italie moderne“* (wie er im Nekrologe des Institut genannt wird), hat theoretisch und praktisch dem internationalen Privatrecht die mächtigsten Impulse gegeben. Er ist der Begründer der modernen romanischen Doktrin geworden, die, ungeachtet ihrer inneren Unreife, einen so ungeheuren Erfolg davon getragen hat, wie keine andere Kollisionstheorie seit der berühmten alten (gleichfalls italienischen) Statutenlehre[2]). Ihm ist ferner zu danken der Präliminartitel des italienischen Gesetzbuchs von 1865, der die erste einigermafsen vollständige und bis heute noch beste nationale Kodifikation des Kollisionsrechtes enthält. Er ist endlich beinahe ein volles Menschenalter hindurch unablässig tätig gewesen zur Verwirklichung der internationalen Kodifikation[3]).

1) *„C'est un des rêves de ma jeunesse qui, si tous les présages ne nous trompent, vient d'entrer dans la voie de la réalisation“* erklärte *Asser* selbst in seiner Eröffnungsrede als Präsident der ersten Haager Staatenkonferenz.

2) Vgl. darüber ausführlich *Iherings* Jahrb. XXXIX. 4 ff.

3) Vgl. zum folgenden insbesondere *Mancini*, *Journ. du dr. int. pr.* I. 236 ff., XIII. 40 ff.; *Laurent*, *dr. civ. int.* I. No. 446; *Niemeyer* in *Goldschmidts* Zeitschr. XLV. 157 ff. — Zu bemerken ist, dafs wir hier überall absehen von den amerikanischen Staatenverhandlungen, welche mit der europäischen Kodifikation des internationalen Privatrechts in keinerlei Zusammenhange stehen. Vgl. über die Kongresse von Lima (1877—78) und Montevideo (1888—89): *Pradier-Fodéré*, *Revue* XXI. 217 ff., 561 ff.; *Journ. du dr. int. pr.* XXIII. 440 ff., 699 ff., XXIV. 632; *Contuzzi*, *Dir. int. pr.* p. 299 ff.; *Meili*, Intern. Civ.- u. Handelsrecht I. 19 ff.; *Anzilotti*, *Codificazione* p. 39.

Schon 1861 lenkte *Mancini* die Aufmerksamkeit der italienischen Regierung auf die „absurden und beklagenswerten" Folgen der Gesetzeskollisionen, die manchmal geradezu zum öffentlichen Skandal führten. Und es wäre doch so leicht solcher „internationalen Anarchie" zu steuern, wenn die Völker sich nur über die Normen des internationalen Privatrechtes untereinander verständigen wollten. Die italienische Regierung ging auf die Anregung ein und schlug zunächst der französischen Verhandlungen zum Zwecke der einheitlichen Kodifikation des internationalen Privatrechtes vor. Frankreich verhielt sich jedoch ablehnend. „*Le vrai coupable*", meint *Laurent*, sei Napoleon gewesen. Inzwischen hatte (zuerst 1863 und sodann drei Jahre später bei Gelegenheit des Friedensvertrages mit Österreich) auch die italienische Deputiertenkammer auf *Mancinis* Antrag eine Resolution angenommen, welche die italienische Regierung wiederholt zur Einleitung diplomatischer Verhandlungen mit den Mächten aufforderte. Nachdem auch die zur Revision des italienischen Gesetzbuches berufene Kommission sich in diesem Sinne ausgesprochen hatte, wurde 1867 *Mancini* selbst mit der offiziösen und vertraulichen Mission beauftragt, vorbereitende Verhandlungen mit den fremden Staaten zu führen. Er begab sich zuerst nach Paris, wo es ihm schliefslich gelang, den Widerstand der französischen Regierung zu überwinden und sogar eine vorläufige Einigung auf einen von ihm redigierten Entwurf zustande zu bringen. In Belgien zeigte man das gröfste Entgegenkommen, und auch in Berlin, wo *Mancini* mit Bismarck und Delbrück konferierte, machte man damals keine Schwierigkeiten. Allein das Jahr 1870 vernichtete diese ersten vielversprechenden Keime.

Über die panamerikanische Konferenz von Washington (1889/90) und Mexiko (1901—1902): *Niemeyer*, Zeitschr. f. int. Pr.R., XII. 571 ff. — Was übrigens die erstgenannten inhaltreichen, jedoch bisher nicht in Kraft getretenen Verträge zwischen den südamerikanischen Staaten angeht, so können dieselben (trotz der viel weiter gehenden Intentionen ihrer Verfasser) kaum anders betrachtet werden, als irgend welche nationalen Kodifikationen eines Staates mit verschiedenen Partikularrechten. Sind sie doch ausschliefslich zustande gekommen zwischen Rechten von engster Familienverwandtschaft, die sich untereinander und von dem gemeinsamen spanischen Mutterrechte nur durch einige „Arabesken" (*Pradier-Fodéré* a. a. O.) unterscheiden.

Mancini liefs sich jedoch nicht entmutigen. Am 24. November 1873 erwirkte er abermals in der italienischen Kammer (gelegentlich der Debatte über internationale Schiedsgerichte) einen Zusatzbeschluſs, durch welchen die Regierung ersucht wurde, jene früheren Verhandlungen mit den Mächten wieder aufzunehmen. Der damalige Minister des Äufseren *(Visconti-Venosta)* sprach sein volles Einverständnis aus, es kam aber zu keinen weiteren Schritten. Auch als 1877 *Mancini* unter *Crispi* Justizminister wurde, blieben seine Bemühungen erfolglos. Im Jahre 1881 übernahm aber *Mancini* selbst das Ministerium des Auswärtigen; und nun wurde alsbald die Angelegenheit mit Feuereifer neu betrieben. Am 16. September richtete er zunächst ein Rundschreiben an die auswärtigen Vertretungen Italiens, worin diese unter Darlegung des früheren Standes der Sache beauftragt wurden, die Regierungen, bei denen sie akkreditiert waren, zu sondieren, über welche Punkte am leichtesten ein Einverständnis zu erreichen sei. Es folgte am 28. November der Auftrag zur offiziellen Anfrage. Diese Anfrage wurde — nach Aufklärung einiger durch die scharf internationalistische Formulierung der *Mancini*schen Noten[1]) veranlafsten Miſsverständnisse — meistens günstig aufgenommen. Bemerkenswert ist ganz besonders, dafs damals auch England sich keineswegs ablehnend verhielt. Auch bei verschiedenen anderen Staaten, die an den neuen Haager Konferenzen nicht beteiligt sind, fand *Mancini* freundliches Entgegenkommen, so in Griechenland, Serbien und den südamerikanischen Ländern. Dagegen schienen Deutschland und Rufsland einer Verständigung wenig geneigt zu sein. Im Jahre 1885 waren die Verhandlungen soweit vorgeschritten, dafs die Einladung zu einer in Rom abzuhaltenden Staatenkonferenz erfolgen konnte, deren Termin nur verschiedener äufserer Umstände halber auf kurze Zeit ver-

1) Man vgl. die nicht sehr „diplomatischen" Ausführungen des Memorandums September 1882 (*Journ.*, XIII. 44) mit dem Schlufssatze: „.... *il est impossible de tolérer qu'au delà de la frontière de chaque pays les droits de l'homme deviennent en quelque sorte lettre morte, faute d'une protection certaine et assurée*". Es ist nicht zu verwundern, dafs solche Lektionen manchmal eine scharfe Zurückweisung erfuhren. Vgl. die Note *Frère-Orbans* für Belgien a. a. O. S. 48.

schoben werden mufste: da brachte *Mancinis* Sturz den ganzen Plan wieder znm Scheitern. *Mancini* hat den Triumph seiner Idee, den Zusammentritt der ersten europäischen Staatenkonferenz für internationales Privatrecht, nicht mehr gesehen. Er starb 1888.

Seinem Freunde und Gesinnungsgenossen, dem holländischen Staatsrate *Asser* war es beschieden, das Werk zu vollenden.

Bereits 1874 hatte die holländische Regierung versucht, eine Konferenz zustande zu bringen, die sich in erster Reihe mit der Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und der Gerichtszuständigkeit, im Anschlufs daran aber auch mit den zivilrechtlichen Kollisionsnormen befassen sollte. Der Versuch scheiterte vor allem an dem Widerstande Frankreichs; aber auch Deutschland blieb abgeneigt[1]).

Ein glücklicherer Stern leuchtete dem Vorgehen der holländischen Regierung zu Anfang der 90er Jahre. Ein staatsmännisch und klar redigiertes Memorandum, auf Grund dessen die europäischen Mächte zu einer Konferenz im Haag eingeladen wurden, bezeichnete deutlich und bestimmt die Ziele des anzustrebenden Abkommens und hielt sich von jeder doktrinären Einseitigkeit und Übertreibung fern. Es rückte lediglich die Schäden der bestehenden Gesetzeskollisionen in das rechte Licht, hob die praktischen Nachteile hervor, wenn über permanente Rechtsverhältnisse hier nach diesen, dort nach jenen Regeln entschieden werde und empfahl als einzig wirksames Mittel, um solcher Unsicherheit ein Ziel zu setzen, eine internationale Verständigung. Dem Memorandum war der Entwurf eines Fragebogens beigefügt, der so ziemlich alle Materien des internationalen Privatrechtes umfafste, unter ausführlicherer und speziellerer Behandlung des Familien- und Erbrechtes.

Die eingeladenen Regierungen nahmen fast alle an. Nur eine Grofsmacht schlofs sich bedauerlicherweise aus: Grofsbritannien. Am 12. September 1893 traten die Delegierten

---

1) Vgl. *Pradier-Fodéré, Journ. du dr. int. pr.* I. 159 ff.; *Mancini*, ebenda S. 238 und XIII. S. 42; *Laurent* I. No. 448; *Asser*, *Revue* XII. 15; *Cohn*, über intern. gleiches Recht 1879 S. 25; *Renault* a. a. O. S. 316 ff.

von 14 europäischen Staaten[1]) zur ersten Konferenz im Haag zusammen. Der belgische Gesandte und Doyen des diplomatischen Korps feierte den Tag als „das Datum einer neuen Ära auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts".

Die Verhandlungen nahmen von vornherein eine ausgesprochen praktische und positivistische Richtung. Der auf der Basis des erwähnten Fragebogens von den holländischen Delegierten für die Konferenz redigierte Entwurf wurde als zu weitgehend und zu allgemein nicht zur Grundlage der Verhandlungen gemacht; vielmehr beschloſs man, namentlich auf Betreiben des französischen Delegierten *Renault*[2]), ohne weiteres an diejenigen konkreten Fragen heranzutreten, welche das dringendste praktische Interesse zu bieten schienen. Die Konferenz setzte vier Kommissionen ein: die erste (Vorsitzender: Renault-Frankreich) sollte sich mit dem Eherecht beschäftigen; die zweite (Vorsitzender: von Haan-Österreich) mit der Form der Rechtsgeschäfte; die dritte (Vorsitzender: von Martens-Ruſsland) mit dem Erbrecht; die vierte (Vorsitzender: von Seckendorff-Deutschland) mit den zivil-prozessualen Fragen. Von den aus dem Schoſse dieser Kommissionen hervorgegangenen Entwürfen wurde derjenige über die Formen der Rechtsgeschäfte nach sehr lebhaften Debatten als noch zu allgemein und doktrinär zurückgestellt und er ist später ganz unter den Tisch gefallen. Aus den Arbeiten der anderen drei Kommissionen und der darauffolgenden Plenarberatung gingen vier in dem Schluſsprotokoll vom 27. September 1893 zusammengestellte Projekte hervor: ein Entwurf über das Eheschlieſsungsrecht (5 Artikel), im wesentlichen die Grundlage der entsprechenden Konvention vom 12. Juni 1902; Entwürfe über internationale Rechtshilfe, die Mitteilung gerichtlicher und auſsergerichtlicher Urkunden und über die Ersuchungsschreiben — fast genau schon über-

1) Deutschland, Österreich, Ungarn, die Schweiz, Ruſsland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Holland, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Rumänien. Schweden und Norwegen sandten zu dieser ersten Konferenz noch keine Delegierten, wohl aber zu den folgenden.

2) Dessen besondere Verdienste hierbei noch auf der dritten Konferenz auf Vorschlag des Präsidenten durch ein allgemeines Votum anerkannt worden sind: *Actes* 1900 S. 197.

einstimmend mit den entsprechenden Artikeln des Abkommens vom 14. November 1896; endlich ein Entwurf über das internationale Erbrecht (4 Artikel).

Die Beschlüsse der ersten Konferenz sollten nur einen vorbereitenden Meinungsaustausch darstellen (*Actes* S. 28. 73. 81.) Man war allseitig der Ansicht, dafs zur definitiven Feststellung der Ergebnisse eine zweite Konferenz erwünscht sei.

Diese zweite Haager Staatenkonferenz trat auf Einladung der holländischen Regierung schon im folgenden Jahre (25. Juni bis 13. Juli 1894) zusammen. Die Resultate waren aufser einer Verbesserung und z. T. erheblichen Erweiterung der vorjährigen Projekte (namentlich des Erbrechtsentwurfs) eine Anzahl neuer Entwürfe, betreffend: die Wirkung der Ehe auf den Status der Frau und der Kinder; die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett; die Vormundschaft über Minderjährige; drei weitere zivil-prozessuale Gegenstände, nämlich die *cautio iudicatum solvi*, das Armenrecht und die Personalhaft; endlich ein (ausdrücklich nur provisorisch gemeinter) Entwurf über das Konkursrecht.

Mit diesen beiden Konferenzen war ein vorläufiger Abschlufs erreicht. Die holländische Regierung, auf deren ruhmreiche Initiative das ganze Werk gegründet war, hatte sich über das weitere Verfahren schlüssig zu machen. Sie tat dies mit der nüchternen Besonnenheit, welche ihr ganzes Vorgehen in dieser Angelegenheit kennzeichnet und die sicherste Gewähr des Erfolges bietet[1]). Um die Dauerhaftigkeit und die Zukunft des Werkes ja nicht durch irgend welche Überstürzung zu gefährden, zog man es vor, zunächst nur den unverfänglichsten Teil der Konferenzbeschlüsse durch weitere diplomatische Verhandlungen

---

1) Vgl. die schönen und zuversichtlichen Worte *Assers* bei Eröffnung der zweiten Konferenz, *Actes* 1894 S. 14: „*Les Hollandais ont combattu pendant 80 ans pour conquérir leur liberté et leur indépendance, sans se laisser décourager par les déceptions de toute nature qu'ils durent éprouver. La Conférence de La Haye, qui siège dans cette salle historique, sous les yeux des Princes de la Maison d'Orange, suivra leur glorieux exemple et marchera avec patience et courage dans la direction qu'elle s'est choisie*". S. ferner die Mitteilung *Assers*, *Ann. de l'Institut* XIX. 340.

zum Abschluſs zu bringen. So hatten wir als einziges praktisches Ergebnis der ersten Haager Staatenkonferenzen das zivilprozessuale Abkommen vom 14. November 1896 zu begrüſsen, das seit dem 25. Mai 1899 in Kraft steht. Es hat, wie bekannt, zum Gegenstand die Garantie und Regelung der internationalen Rechtshilfe, die Abschaffung der Ausländerklauseln mit Bezug auf Sicherheitsleistung, Armenrecht und Personalhaft — Dinge von recht erheblicher praktischer Bedeutung, aber keine tiefgreifenden Neuerungen; auch formell nicht: Staatsverträge ähnlichen Inhalts waren bisher schon verbreitet. Und so mancher Jurist, dem von den weiteren Arbeiten der Haager Staatenkonferenzen, vielleicht sogar von deren Existenz, nichts bekannt war, mag sich beim Aufschlagen des Reichsgesetzesblattes (1899 S. 285) über den ungewöhnlichen Titel jener prozessualen Bestimmungen gewundert haben: „Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts".

Inzwischen waren mit Ernst und Eifer die Zurüstungen zu einer neuen Konferenz betrieben worden, welche den entscheidenden Fortschritt bringen sollte. Der Konferenz gingen diesmal weit gründlichere Unterhandlungen voraus, gefördert namentlich durch die am 20. Februar 1897 von der niederländischen Regierung eingesetzte permanente Kommission zur „Vorbereitung der Kodifikation des internationalen Privatrechts". Zu einem ausgiebigen diplomatischen Schriftenwechsel über die Vorschläge des Konferenzprogrammes[1]) trat noch eine von jener Kommission angeregte Vorarbeit von ganz besonderer Bedeutung: eine von allen Konferenzstaaten erbetene und gelieferte offizielle Zusammenstellung der in ihrem Gebiete

1) Das *„projet de programme"* enthielt die Vorentwürfe der zweiten Konferenz über Eheschlieſsungsrecht, Ehescheidungsrecht, persönliche Wirkungen der Ehe, Vormundschaftsrecht, Erbrecht sowie einen revidierten Entwurf über die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe und Ehescheidung. Der Vorentwurf über das Konkursrecht war mit Rücksicht auf die — bei Eröffnung der dritten Konferenz jedoch hinfällig gewordene — Parallelaktion des von der belgischen Regierung offiziell geförderten internationalen Handelsrechtskongresses von dem holländischen Programme ausgeschieden worden. Vgl. darüber *van Cleemputte*, *Actes* 1894 S. 16 und *van den Bulcke*, *Actes* 1900 S. 82, auch 138.

geltenden materiellen Eheschliefsungsgesetze[1]). Man hatte erkannt, dafs zur fruchtbaren Erforschung und Entwickelung des internationalen Privatrechtes (der Kollisionsnormen) eine Kenntnis der verschiedenen materiellen Privatrechte (der Sachnormen) unerläfslich ist[2]). Die positivistisch-rechtsvergleichende Methode hat einen offiziellen Triumph gefeiert[3]).

So trat am 29. Mai 1900 unter günstigen Auspizien die dritte Haager Staatenkonferenz zusammen. Während noch 1894 ausdrücklich festgestellt worden war, dafs die Delegierten überall nur ihre persönlichen Anschauungen zu vertreten hätten und deshalb selbst einstimmig gefafste Beschlüsse kein Definitivum bilden könnten (vgl. Actes 1894 S. 12 und 135, S. 33 und 118, auch 1893 I. S. 28 und 73), waren diesmal die Delegierten alle im Besitze klarer Instruktionen. (Actes 1900 S. 81 ff.) Definitiv erledigt (im Sinne der Konferierenden wenigstens) wurden jetzt die vier Entwürfe betreffend Eheschliefsung, Ehescheidung und Trennung, Vormundschaft über Minderjährige und Erbrecht — definitiv erledigt, leider aber nicht immer mit Einstimmigkeit. Die Vertreter Rufslands insbesondere waren in verschiedenen Beziehungen nicht zufriedengestellt, und auch diejenigen Dänemarks und Norwegens behielten sich die Entschliefsung ihrer Regierungen vor. Alle übrigen Delegierten haben die vier genannten Entwürfe in dem Schlufsprotokoll vom 18. Juni 1900 genehmigt, und zwar in der Überzeugung, dafs die Sanktion der Regierungen nicht ausbleiben werde und damit für einen grofsen Teil des internationalen Familienrechtes das vorgesteckte Ziel erreicht sei.

Diese Erwartungen haben sich in der Hauptsache erfüllt. Die drei Entwürfe betreffend Eheschliefsung, Ehescheidung und

---

1) Eine wertvolle Zusammenstellung der in den einzelnen Staaten geltenden Kollisionsnormen war auf die gleiche Art schon vor und unmittelbar nach der ersten Konferenz bewerkstelligt worden. Siehe *Actes* 1893 I. 13—17, II. 1—119.

2) Vgl. *Jherings* Jahrb. Bd. XL. S. 57; Ztschr. f. int. Pr.R. X. 92 ff.

3) Vgl. übrigens schon die — bisher leider nicht erfüllten — Wünsche des Präsidenten zum Erbrechtsentwurf, *Actes* 1893 I. 69, sowie der 5. Kommission (der zweiten Konferenz) zum Konkursrecht, *Actes* 1894 S. 58, 1900 S. 153.

Trennung, und die Vormundschaft über Minderjährige sind mit geringfügigen, nur formalen Änderungen von der grofsen Mehrzahl der Konferenzstaaten[1]) genehmigt und am 12. Juni 1902 unterzeichnet (allerdings bisher noch nicht sanktioniert) worden[2]). Nicht unterzeichnet wurde der Erbrechtsentwurf. Besondere Gründe (Rücksicht auf gewisse von französischer Seite erhobene Einwendungen) haben die holländische Regierung bewogen, diesen Entwurf einer nochmaligen Umarbeitung zu unterziehen. Das „projet transactionnel" wird auf der vierten Staatenkonferenz, zu welcher die holländische Regierung für den Herbst 1903 eingeladen hat[3]), zur erneuten Verhandlung kommen.

Die am 12. Juni 1902 unterzeichneten familienrechtlichen Konventionen, mit deren Inkrafttreten heute schon gerechnet werden darf, bringen in Wahrheit eine epochemachende Umwälzung für das internationale Privatrecht. Schon inhaltlich geben sie eine Fixierung der familienrechtlichen Kollisionsnormen, wie sie in solcher Vollständigkeit nirgends existiert. Vor allem aber bestanden bisher Staatsverträge über diese Materie so gut wie gar nicht. Und doch wird gerade hier der Mangel einer gleichmäfsigen internationalen Regelung am allerschlimmsten fühlbar. Wenn eine legitime Ehe zum Konkubinat werden kann, die ehelichen Kinder zu Bastarden, sobald eine Familie von einem Kulturstaat in den benachbarten übersiedelt; wenn eine nach dem heimatlichen Rechte verbotene Ehescheidung und anderweitige Verheiratung einfach dadurch ermöglicht werden kann, dafs der Ehemann sich im benachbarten Auslande niederläfst und dann in einer Doppelehe lebt, wovon die eine zu Hause, die andere in dem Nachbarstaate als gültig betrachtet wird; wenn auf diese Art gerade diejenigen Rechtsbeziehungen, die als die unerschütterlichen Grundlagen einer sittlichen Lebensordnung gelten, inmitten der europäischen Zivilisation mit dem

1) Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien.

2) Bis Januar 1904 waren die bezüglichen Gesetzesentwürfe den Parlamenten vorgelegt bzw. vorbereitet in Frankreich, Holland, Belgien Portugal, Italien, Deutschland (der Entwurf soll im April an den Reichstag gelangen). In Spanien und Luxemburg soll die Sanktion gesichert sein.

3) Die Konferenz ist inzwischen auf Mai 1904 verschoben worden.

Überschreiten der Grenzpfähle ins Wanken geraten können, so darf man in der Tat mit *Mancini* von einem dem modernen Rechtsbewufstsein unerträglichen Zustande internationaler Anarchie reden.

Nun dürfen wir allerdings nicht erwarten, dafs mit dem Inkrafttreten der neuen Konventionen ohne weiteres schon alle Mifsstände beseitigt und das Ideal einer internationalen Gesetzesharmonie auf dem Gebiete des Familienrechtes verwirklicht sei.

Zunächst haben wir uns vielmehr gegenwärtig zu halten, dafs dieses Ideal auch bei Gleichheit der obersten Kollisionsnormen in vollem Umfange dann nicht erreichbar ist, wenn zwischen den verschiedenen materiellen Rechten Differenzen von besonderer Art bestehen. Wir mögen als Regel die einheitliche Kollisionsnorm durchsetzen, dafs eine Ehe der Form nach überall gilt, wenn sie entsprechend den Formvorschriften des Eheschliefsungsortes eingegangen wurde: Staaten, welche die kirchliche Einsegnung als unerläfsliche Vorbedingung jeder rechtsgültigen Eheschliefsung betrachten, werden eine von ihren eigenen Angehörigen im Auslande nur bürgerlich geschlossene Ehe nicht anerkennen; während wir unsererseits uns nicht dazu verstehen können, die vor unserem Standesbeamten regelrecht eingegangene Ehe einem solchen Auslandsstaate zuliebe für ungültig zu erklären. Oder: Wir mögen als Regel die überstaatliche Kollisionsnorm haben, dafs die materielle Ehefähigkeit einer Person nach ihrem Heimatrechte zu beurteilen sei: Staaten streng liberaler Observanz (England, Belgien, Frankreich) werden nicht darauf eingehen, einem Mönche, der aus einem spanischen Kloster entflohen ist, seinem Heimatrechte zuliebe überall ein lebenslängliches Zölibat aufzuerlegen. In solchen Fällen „latenter Gesetzeskollisionen" bleibt nichts übrig, als gewisse Ausnahmen von der einheitlichen Kollisionsnorm zu statuieren und die unvermeidlichen Konflikte als rechtmäfsig gelten zu lassen. Allein auch diese scheinbar verzweifelten Fälle sind einer fruchtbaren internationalen Behandlung und Beeinflussung keineswegs so unzugänglich, wie man allgemein annimmt[1]). Gewisse

1) Auch im Lager der reinsten Internationalisten; vgl. *Jherings* Jahrb. XXXIX. S. 76. Siehe auch *Anzilotti.* Codific., S. 29 ff.

bedeutsame Fortschritte lassen sich auch hier durch internationale Vereinbarung anbahnen und sie sind tatsächlich bereits durch unsere Konventionen angebahnt, wenn auch nicht methodisch und gleichmäfsig durchgeführt worden. Beispiele für eine Art solcher Fortschritte[1]) bilden die ersten Artikel der Eheschliefsungskonvention. Gemäfs Art. 1 richtet sich die Ehefähigkeit nach dem Heimatrechte der Verlobten. Auf Grund von Art. 2 darf jedoch der Staat des Eheschliefsungsortes sein eigenes Recht anwenden, wenn es sich um gewisse (in der Konvention genau spezialisierte) Eheverbote zwingender Art handelt (Verwandtschaftshindernis, Ehebruchshindernis usw.) Anstatt also mit der herrschenden Doktrin einfach zu sagen, dafs das ausländische Recht nicht anzuwenden sei, sobald es dem inländischen „*ordre public*" widerspreche; anstatt es so dem uneingeschränkten Belieben jedes Einzelstaates (und Richters) freizugeben, ob und wann er sich von der grundsätzlich anerkannten Kollisionsnorm emanzipieren will: führt man hier dieses Emanzipationsrecht auf einen bestimmten konkreten Inhalt mit festen Anknüpfungen zurück, stellt Schranken auf, über welche hinaus kein Einzelstaat seinen *ordre public* erstrecken darf. Man gelangt auf diesem Wege zu einer Gattung von überstaatlichen Kollisionsnormen, die einen weiteren, laxeren Inhalt haben, als die entsprechenden innerstaatlichen Rechtssätze — ein Verhältnis, das auch sonst vielfach bei den völkerrechtlichen Imperativen wiederkehrt (Vgl. Iherings Jahrb. XL. 31 ff.). Im gewöhnlichen Falle — Art. 1 — giebt die Konvention selbst eine feste Kollisionsnorm, die von jedem Richter ohne weiteres angewendet werden kann; hier dagegen — Art. 2 — gibt sie nur eine Blankoanweisung an einen Inlandgesetzgeber, die der Richter jenem erst zu präsentieren und in kurrente Rechtsmünze einzuwechseln hat. Dort lautet der an den Einzelstaat gerichtete völkerrechtliche Imperativ: Du sollst (eine Kollisionsnorm dieses Inhaltes durchsetzen); hier: Du darfst (eine Kollisionsnorm solchen Inhaltes daneben einführen). Dort haben wir eine absolute, hier eine dispositive Völkerrechtsnorm, eine überstaatliche Blankettnorm. Hätte man sich diese —

1) Vgl. im Übrigen Zeitschr. f. int. Privatr. XII 220 ff, 241 ff. u. passim.

auch sonst für das überstaatliche Privatrecht wichtige — Unterscheidung bei den Konferenzverhandlungen immer klar gemacht[1]), so wären vielleicht manche Konventionsnormen nicht nur der Fassung, sondern auch dem Inhalte nach wesentlich anders ausgefallen (z. B. Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 der Eherechtskonvention, Art. 1—3, Art. 5 Ziff. 2 der Scheidungskonvention, Art. 6 Abs. 2 der Vormundschaftskonvention, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 des neuen Erbrechtsentwurfs). Unter allen Umständen wird man bei Auslegung und Fortbildung des Konventionsrechtes diese beiden Arten überstaatlicher Kollisionsnormen auseinander zu halten haben und wird dabei praktisch und theoretisch zu mancherlei förderlichen Ergebnissen gelangen (vgl. einstweilen Ztschr. f. int. PR. XII. 225, 226, 228, 232, 234, 237, 388, 392, 399, 405, 416, 428, XIII. 316 ff.). Es wird sich dabei auch zeigen, dafs auf Grund jener Blankettnormen im Rahmen des Konventionsrechtes ein ziemlich mannigfaltiges innerstaatliches Kollisionsrecht bestehen bleiben und sich fortentwickeln kann; und es wäre sehr zu wünschen, dafs dieses neben dem Konventionsrecht bestehende innerstaatliche Recht durch besondere Ausführungsgesetze schon bei Einführung der Konvention soweit möglich fixiert würde[2]).

Ein zweiter Defekt, welcher unser Konventionsrecht noch ziemlich weit hinter dem Ideale der internationalen Gesetzesharmonie zurückbleiben läfst, liegt in seinem einstweilen beschränkten Geltungsgebiete. Dreizehn europäische Staaten haben die Konventionen bereits unterzeichnet und von zwei weiteren (Norwegen und Dänemark) ist es wahrscheinlich, dafs sie ihre Bedenken nachträglich überwinden und sich gleichfalls anschliefsen werden[3]). Das ist ein gewaltiger Erfolg, der vor

---

1) Man war selbst bei Art. 2 cit. völlig im unklaren darüber: vgl. den belgischen Vorschlag, *Documents* 1900 S. 124, 125 und dazu Ztschr. f. int. Pr.R. XII. 224.

2) Im Falle des Art. 6 der Erbrechtskonvention ist eine ausdrückliche Gesetzerklärung des Einzelstaates besonders vorgeschrieben: vgl. Ztschr. f. int. Pr.R. XIII. 307, 312 ff. — Vgl. übrigens auch die Auskunft *Assers* über ein holländisches Ausführungsgesetz zur Konvention von 1896, *Actes* 1900 S. 78 u. 79.

3) Vgl. *Asser*, *Annuaire de l'Institut* XIX. 343. — Es handelt sich um

kurzem noch unmöglich schien. Allein bis zu einem die ganze Kulturwelt umfassenden einheitlichen Kollisionsrecht ist immer noch ein tüchtiger Weg. Selbst von einem europäischen Einheitsrechte dürfen wir kaum noch reden, solange zwei Reiche wie Grofsbritannien und Rufsland demselben nicht angehören.

Was Rufsland angeht, so hat es sich, wie wir wissen, dem Haager Kodifikationswerke gegenüber keineswegs ablehnend verhalten. Es hat alle drei Konferenzen beschickt und seine Delegierten gehörten zu den einflufsreichsten Teilnehmern der Verhandlungen. Rufsland ist auch bekanntlich dem zivilprozessualen Abkommen von 1896 beigetreten. Aber auch die familienrechtlichen Entwürfe wurden 1893 und 1894 von den russischen Delegierten vorbehaltlos mitbeschlossen und unterzeichnet; sind doch einzelne Bestimmungen darin überhaupt lediglich zur Befriedigung der russischen Wünsche aufgenommen worden Erst auf der entscheidenden dritten Konferenz hat Rufsland den Standpunkt gewechselt und, mit Aufwerfung der Kabinettfrage, eine so weitgehende Reformation des Eheabkommens im Sinne des kirchlichen Eherechtes verlangt, dafs die Zivilehestaaten ohne Preisgebung vitaler Interessen nicht darauf eingehen konnten. Interessant ist, dafs der entschiedenste Gegner der russischen Forderungen Frankreich war. Nach Ablehnung ihrer Anträge haben die russischen Delegierten die ganze Eherechtskonvention so peremptorisch von sich gewiesen, dafs eine Modifikation dieser Haltung wohl für absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Das ist um so bedauerlicher, als gerade Rufsland gegenüber privatinternationale Konflikte skandalöser Art auf diesem Gebiete nicht selten sind. Sie haben wiederholt zu ebenso interessanten als unerquicklichen diplomatischen Auseinandersetzungen geführt z. B. bei Eheschliefsungen, welche der Pope in Wiesbaden mit Umgehung des deutschen Standesbeamten vornahm, und deren Korrektheit in Rufsland nicht beanstandet wurde, selbst dann nicht, wenn die Braut eine Deutsche war[1]).

Trotz dieser Differenzen mit Rufsland über das Eherechts-

---

die Aufgabe des Domizilprinzips zugunsten desjenigen der Staatsangehörigkeit. S. Ztschr. XII. 201, XIII. 239.

1) Vgl. *Mandelstam, Journ. du dr. int. pr.* XXIX. 251 ff., 460 ff.; *Challandes,* Ztsch. f. int. Pr.R. XIII. 65 ff.

abkommen darf man wohl erwarten, daſs die Krisis in der Hauptsache lokalisiert bleiben wird. Zwar die Ehescheidung mag als ein mit der Eheschlieſsung so eng verbundener Gegenstand erscheinen, daſs die Ablehnung der ersten Konvention auch die der zweiten bedingt[1]). Bei allen anderen Gegenständen besteht aber kein solcher Zusammenhang. Es ist daher zu hoffen, daſs Ruſsland zunächst der Vormundschaftskonvention, gegen welche seine Delegierten keinerlei Einwendungen erhoben haben, noch beitreten wird; und es ist ferner zu hoffen, daſs bei allen übrigen von den bisherigen Konferenzen vorbereiteten und von den künftigen zum Abschluſs zu bringenden Entwürfen — mit Ausnahme der Erbrechtskonvention, über die gleichfalls ein wie es scheint unlöslicher Konflikt entstanden ist[2]) — Ruſsland seine Mitwirkung nicht versagen wird.

Wesentlich anders liegt die Sache gegenüber Groſsbritannien. Die britische Regierung hat es von vornherein abgelehnt, an dem Kodifikationswerke teilzunehmen, und hat keine der Haager Konferenzen beschickt. Sie war der Meinung, daſs der Abstand zwischen dem englischen und den kontinentalen Rechten zu groſs und tief sei, um eine Verständigung zu ermöglichen. Dieser Standpunkt ist unhaltbar. Eine Nation mag in ihrem materiellen Privatrechte noch so isoliert und selbstherrlich dastehen: bei der Aufstellung ihrer Kollisionsnormen, die bestimmt sind, das Anwendungsgebiet der verschiedenen Rechtsordnungen untereinander abzugrenzen, muſs sie bestrebt sein, nach Möglichkeit Hand in Hand mit den anderen zu gehen und eine Gleichmäſsigkeit der internationalen Rechtsanwendung herbeizuführen, sonst verfehlt ihr ganzes privatinternationales System seinen Zweck und schädigt sie ihre eigenen Staatsangehörigen durch die Unsicherheit der Rechtsbewährung. Das hat man auch in England zu anderen Zeiten keineswegs verkannt. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daſs es ein Engländer gewesen ist,

---

1) Vgl. die Erklärung des russischen Delegierten, *Actes* 1900 S. 198.

2) Es handelt sich um die Grundfrage der Personalität des Erbrechtes welche Ruſsland bei Immobilien nicht zugeben will. Dem russischen Protest hat sich auf der dritten Konferenz unerwarteterweise Ungarn angeschlossen und auch Schweden und Norwegen nahmen eine zweideutige Haltung an. Siehe Ztschr. XIII. 232 ff.

welcher den ersten Entwurf eines internationalen Gesetzbuches ausgearbeitet und die Einführung eines solchen Codex für eines der dringendsten Zeitbedürfnisse erklärt hat; dafs es eine englische, von einem der gröfsten englischen Richter gegründete Gesellschaft war, die zuerst an die praktische Ausführung dieses Planes herangetreten ist. Auch die englische Regierung hat, wie oben erwähnt, früher durchaus nicht den neuerdings vertretenen intransigenten Standpunkt eingenommen. Sie hat vielmehr zu einer Zeit, als Deutschland und Rufsland derartigen Verhandlungen noch durchaus abgeneigt waren, den Bestrebungen *Mancini's* volles Verständnis entgegengebracht. *Lord Granville* erklärte am 15. Dezember 1881 dem italienischen Gesandten seine Bereitwilligkeit, über eine Reihe der wichtigsten privatinternationalen Gegenstände (darunter auch das Eherecht) mit den anderen Regierungen ins Benehmen zu treten. Wäre damals *Mancini* am Ruder geblieben und die Konferenz in Rom zustande gekommen, so würde England teilgenommen haben.

Was die Fernhaltung Grofsbritanniens vom Haag veranlafst hat, dürfte hiernach wohl mehr in äufseren als in inneren Umständen zu suchen sein. Vielleicht war es das gerade auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes nicht ganz unberechtigte, wachsende Mifstrauen der Anglo-Amerikaner gegenüber der sogenannten „kontinentalen" (will sagen: internationalistischen) Schule, in deren — häufig noch mit anglophoben Insulten gespickten — Doktrinen sie nichts als utopistische Phantastereien erkennen[1]). Vielleicht war es auch nur der Unglaube an den Erfolg des von dem kleinen Holland in Angriff genommenen Werkes, zumal ja alle früheren ähnlichen Unternehmungen im Sand verlaufen waren. Wie dem auch sei,

1) Vgl. *Jherings* Jahrb. XL. 19 ff., 23 ff. u. die Zitate S. 25 Anm. 39. — Sehr bezeichnend auch *American Law Review* IX. 185 ff., wo der „absolute Antagonismus" der Anglo-Amerikaner festgestellt wird zu jener „*advanced school of sentimentalists — the school which persistently shuts its eyes to hard facts and thus avoids the difficulties arising from their existence . . .; which expects or seems to expect . . . that the reign of abstract right and justice will be inaugurated by the decree of a congress of professors*" . . . — Vgl. übrigens auch schon *Bentham's* Conversation a. a. O. (X. 584): „*Vattels propositions are most old-womanish and tautological, they come to this: law is nature — nature is law. He builds upon a cloud.*"

die Haltung der britischen Regierung war unmotiviert und auch vom britischen Interessenstandpunkt aus ein Fehler. Heute, da der Erfolg des Werkes fest begründet ist, beginnt man auch in England das einzusehen. Die Times brachten am 23. Juni 1902 an hervorragender Stelle und offenbar aus sachkundigster Feder einen ausführlichen und sehr wohlwollenden Artikel über die Haager Konventionen, worin wir unter anderem folgende nach verschiedenen Richtungen höchst bemerkenswerte Stelle finden:

„*Two great States — England and America — were unrepresented. We recognize the weight of some of the reasons for England's not being a party to these agreements, or even to some of the discussions. Her legal system is very different from the systems of Continental countries. But there must be an uneasy suspicion that we held aloof partly, though not wholly, to escape trouble and responsibility, by reason of indifference, and from the want of constructive capacity on the part of those whose business it would naturally be to promote such schemes. It is easy to find reasons which coincide with a strong desire to shirk difficulties and with national pride in swimming against the current*".

Wenn man in England vor zehn Jahren solchen Erwägungen — deren Freimut jedenfalls von guter Vorbedeutung bleibt — zugänglich gewesen wäre, so würde die britische Regierung den Konferenzen wohl nicht fern geblieben sein. Allein noch ist es nicht zu spät[1]). Zunächst könnte Grofsbritannien — wie auch die Times es offenbar für wünschenswert halten — den zivilprozessualen Konventionen von 1896 ohne Bedenken nachträglich beitreten. Damit wäre die Brücke geschlagen. Mag auch eine *en bloc*-Annahme der zivilrechtlichen, ohne Mitwirkung Englands

---

1) Auch auf der im Oktober 1903 in Antwerpen abgehaltenen Konferenz der *International Law Association* wurde von seiten der englischen Delegierten (*Phillimore* und *Kennedy*) die ablehnende Haltung der britischen Regierung gegenüber den Haager Staatenkonferenzen verurteilt und einstimmig eine Resolution angenommen „*expressing a desire that Great Britain would reconsider her attitude in this connection*". *Law Journal* 1903 S. 482. — Vgl. ferner die Ausführungen *Phillimores*, *The attitude of the British Government towards legal Conferences* in *The Law Magazine and Review* XXIX. 1 ff. (Nov. 1903).

beratenen und beschlossenen Konventionen ausgeschlossen erscheinen (und auch von den Konferenzstaaten selbst nicht einmal gewünscht werden[1]), so könnte doch wohl bei Teilnahme Englands an den künftigen Verhandlungen eine Einigung, wenn nicht in allen, so doch in den meisten Fragen erreicht werden. Auch mit Bezug auf die schon unterzeichneten Konventionen wäre die spätere Einfügung von Zusätzen und Modifikationen, welche England den Beitritt ermöglichten, keineswegs ausgeschlossen. Hat man doch von vornherein ein „*travail de longue haleine*“[2]) in Aussicht genommen, bei welchem sich von selbst ergeben wird, daſs die künftigen Konferenzen nicht nur mit der Entwerfung neuer, sondern gleichzeitig mit der Revision der alten — ohnehin ja nur auf bestimmte Zeit (5 Jahre), allerdings mit der Klausel stillschweigender Erneuerung abgeschlossenen[3]) — Konventionen sich zu beschäftigen haben. Die Revision des zivil-prozessualen Abkommens von 1896 steht bereits auf der Tagesordnung der demnächst zusammentretenden vierten Konferenz[4]). Aus diesem Grunde ist auch das gelegentlich gegen die internationale Kodifikation geltend gemachte Argument

---

1) Vgl. den Kommissionsbericht *Renaults*, *Actes* 1894 S. 48: „*Une fois la Convention signée, on ne saurait admettre le droit pour un État quelconque d'y adhérer sans le consentement unanime des États signataires. Il serait excessif qu'il pût ainsi, par sa seule volonté, imposer à ces États le respect de la législation reposant sur des bases tout-à-fait différentes*“. Vgl. Ztschr. f. int. Pr.R. XII. 220 auch 430. — Anders die Verträge von Montevideo, welche ausdrücklich und vorbehaltlos allen anderen Staaten den Beitritt offen lassen (vgl. jeweils den Schlufsartikel der einzelnen Verträge); ebenso der Entwurf *Dudley-Fields*, Art. 1006. Auch in Haag ist man ursprünglich von einer solchen Auffassung ausgegangen; vgl. die Eröffnungsrede *van Tienhovens*, *Actes* 1893 S. 25. Auch *Asser* ebenda S. 26; aber *Actes* 1894 S. 12.

2) Vgl. *Asser*, *Revue de dr. int.* XXV. 529; *Actes de la Conf.* 1894 S. 14, 1900 S. 233 ff.; *Annuaire de l'Inst.* XIX. 338 ff.; *Olivi*, *Revue de dr. int.* XXVI. 519 ff.

3) „*On a compris qu'il était prudent de ne s'engager qu'à titre d'essai. L'expérience doit faire connaître les lacunes et les imperfections du traité.*“ *Asser*, *Ann.* XIX. 341.

4) Auch bei anderen internationalen Kodifikationen hat sich das Bedürfnis solcher „Revisionskonferenzen“ geltend gemacht. Vgl. *Oesterrieth* im Jahrbuch der Vereinigung für vergl. Rechtsw. VI. 241.

der Unbeweglichkeit und Starrheit schwerlich zutreffend und dürfte sich durch die Praxis von selbst widerlegen. —

Wenn wir zum Schlusse versuchen wollen, uns über die voraussichtliche Weiterentwicklung der begonnenen Kodifikationsarbeit einige Rechenschaft zu geben, so dürfen wir zunächst mit ziemlicher Sicherheit das baldige Zustandekommen der Erbrechtskonvention erwarten. Erwarten dürfen wir ferner mit grofser Wahrscheinlichkeit den Abschluſs von Konventionen über das internationale Konkursrecht, über die Vormundschaft von Grofsjährigen, über die persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Eheschliefsung und Ehescheidung — Gegenstände, für welche auf den bisherigen Konferenzen bereits provisorische Entwürfe ausgearbeitet und beraten worden sind und welche neben dem Erbrechtsentwurf auf der Tagesordnung der vierten Konferenz stehen. An die Regelung dieser Materien dürfte sich diejenige der väterlichen Gewalt, der Rechtsstellung ehelicher und unehelicher Kinder und der Adoption angliedern[1]), womit zunächst die Kodifikation des internationalen Familienrechts einschliefslich des Erbrechtes durchgeführt wäre. Für das Obligationenrecht und Sachenrecht lagen der dritten Konferenz Privatentwürfe *Roguins* (des schweizerischen Delegierten) vor; sie sind jedoch bisher nicht beraten und nicht in das offizielle Programm aufgenommen worden. Daſs auch diese Gegenstände später zu Konventionen führen werden, ist wahrscheinlich; doch werden dazu wohl weitere Vorarbeiten nötig sein, wie wir sie namentlich für das Obligationenrecht von den schwebenden Beratungen des *Institut de droit international* erwarten dürfen. Nach Erledigung aller dieser Gegenstände würde — etwa unter Vervollständigung des Ganzen durch einen „allgemeinen Teil“ — die Kodifikation des sogenannten internationalen Privatrechtes im engeren Sinne vollendet sein.

Will man aber dem erstrebten Endziel nach Möglichkeit nahe kommen, so wird man sich weiterhin dazu entschliefsen müssen, einer Kodifikation der wichtigsten privatinternationalen

---

1) Vgl. den Bericht der ersten Kommission, *Actes* 1900 S. 225 ff. und die Erklärung *van den Bulckes* S. 218 ebenda.

Anknüpfungsbegriffe näher zu treten[1]). In erster Reihe (aber keineswegs ausschliefslich) würden das Domizil und die Staatsangehörigkeit einheitlich zu regeln sein. Von welcher Bedeutung, weit über das Gebiet des internationalen Privatrechts hinaus, gerade hier die Rechtsausgleichung sein würde, bedarf keiner Ausführung. Die verwirrenden Anomalien einer mehrfachen Staatsangehörigkeit und der Heimatlosigkeit würden aus der Welt geschafft; das — *de lege ferenda* ebenso unbedingt anzuerkennende, wie *de lege lata* abzulehnende — Postulat der Internationalisten würde zu verwirklichen sein: dafs jeder Mensch eine und nur eine Staatsangehörigkeit besitzen mufs. Wir sind in der Tat der Meinung, dafs dieses Ideal als — für das Konventionsgebiet — erreichbar in Aussicht genommen werden darf. Die allerdings recht erheblichen Verschiedenheiten, wie sie unter den Vertragsstaaten mit Bezug auf die Staatsangehörigkeitsgesetze zur Zeit existieren, sind unseres Erachtens nicht derart, dafs die Gegensätze unüberbrückbar, eine Verständigung unmöglich erschiene[2]), wie sie die holländische Regierung auch tatsächlich schon in dem Memorandum von 1892 ins Auge gefafst hatte[3]). Bei den Vorverhandlungen zur dritten Konferenz sind mehrere Staaten neuer-

---

1) Vgl. *Jherings* Jahrbücher Bd. XXX. S. 55 ff.; *Niemeyer*, Positiv. intern. Privatr., 1894, Vorwort V.

2) Sehr entschieden entgegengesetzter Meinung ist allerdings *Renault*, *Annales de l'éc.* a. a. O. S. 321: „*Une législation uniforme sur la nationalité des personnes . . . est à mon avis une pure chimère, parcequ'elle devrait concilier des intérêts inconciliables.*“ *Renault* verwahrt sich für Frankreich (hauptsächlich aus dem für das französische Staatsangehörigkeitsgesetz v. 26. Juni 1889 angeblich entscheidenden Gesichtspunkte der allgemeinen Wehrpflicht) gegen jede Modifikation des französischen Rechtes zu Gunsten von anderen Bestimmungen, die vielleicht besser sein möchten „*au point de vue abstrait, mais répondent moins à nos intérêts vitaux*“. Immerhin hält auch *Renault* ein Einverständnis „*sur un certain nombre de points relatifs à la nationalité de manière à prévenir des conflits*“ für durchaus möglich; wie ja gerade auch Frankreich Spezialverträge dieser Art mit der Schweiz (1879) und mit Belgien (1891) abgeschlossen hat.

3) *Actes* 1893 S. 6 unten und S. 7 oben. — Vgl. auch die Eröffnungsrede *Assers* 1893 S. 26 und *Olivi*, *Revue* XXVI. 519. Siehe ferner den Bericht der Erbrechtskommission 1894 S. 125 unter Ziff. 1 und die Verhandlungen 1894 S. 74.

dings wieder mit derartigen Anträgen hervorgetreten[1]), bisher allerdings ohne Erfolg.

Weitere Gegenstände wichtiger Art, deren Erledigung den künftigen Konferenzen vorbehalten bleibt, bilden die territoriale Gerichtszuständigkeit und die internationale Urteilsvollstreckung[2]). Was die erstere betrifft, so herrscht ziemlich allgemeine Übereinstimmung darüber, dafs die einheitliche Regelung des formellen Forums, als Korrelat zu derjenigen des materiellen, in hohem Mafse erwünscht, wenn nicht unumgänglich sei[3]). Schon die erste Konferenz hat sich, entsprechend dem holländischen Memorandum von 1892, mit dieser Frage beschäftigt[4]), und man hat von einem allgemeinen Entwurf nur deshalb Umgang genommen, weil es zweckmäfsiger erschien, die Kompetenzfrage im einzelnen, in Verbindung mit den zugehörigen materiellen Kollisionsfragen, zu regeln. Für Ehescheidungssachen (leider nicht auch für Ehenichtigkeits- und Anfechtungsklagen) ist dies auch durch Art. 5 und 6 der Scheidungskonvention bereits geschehen; ähnlich durch die Vormundschaftskonvention für die entsprechenden Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein Entwurf über das Nachlafsforum soll — gemäfs dem von der dritten Konferenz beschlossenen „*voeu*“ [5]) — auf der vierten Konferenz zur Beratung kommen. Vielleicht dürfen wir neben diesen und anderen speziellen Regeln später auch einer allgemeineren Konvention

---

1) Dänemark, Schweden und Norwegen, siehe *Documents* 1900 S. 96; vgl. auch Österreich, *Actes* 1900 S. 50.

2) Vgl. auch *Lachaus* Entwurf eines deutsch-französischen Vertrages über Gerichtszuständigkeit und Zwangsvollstreckung, aus dem *Bulletin* der *Société de législation comparée*, abgedruckt in Zeitschr. f. internat. Privatr., XIII, 484 ff.

3) Vgl. insbesondere die energischen Erklärungen der schweizerischen (auch des rumänischen) Delegierten, *Actes* 1900 S. 132 u. 133, 1894 S. 37 u. 124. Siehe auch *Meili*, das int. Privatr. u. die Staatenkonferenzen, S. 32.

4) *Actes* 1893 I S. 7; vgl. auch den Bericht der 4. Kommission 1893 I S. 63, sowie *Asser*, *Actes* 1900 S. 80.

5) Siehe das Schlufsprotokoll der dritten Konferenz a. E. S. 246 sub 2. — Vgl. ferner die Debatte 1900 S. 131 ff. und S. 156, auch schon 1894 S. 124 und 128, sowie die Erklärung Österreichs, *Actes* 1900 S. 49.

über die Gerichtsstandsordnung doch noch entgegensehen (vgl. *Asser* a. a. O. 1900 S. 80).

Weniger aussichtsreich liegt einstweilen die Frage der internationalen Urteilsvollstreckung. Wie oben erwähnt, sind die schon 1874 von Holland hierüber angeknüpften Verhandlungen seinerzeit hauptsächlich an dem Widerstande Frankreichs gescheitert. *Renault*, Frankreichs Delegierter auf der Haager Konferenz, scheint heute noch (wenigstens nach seinem 1894 publizierten, mehrfach erwähnten Artikel) die ablehnende Haltung Frankreichs unbedingt zu billigen. Über die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer internationalen Verständigung kann aber kaum ein Zweifel bestehen[1]). Im Falle der Scheidungskonvention ist auch hier diese Einigung bereits erreicht worden (Art. 7). Gleichwohl mufs leider festgestellt werden, dafs eine weiter reichende allgemeine Konvention sich zur Zeit noch nicht wird durchsetzen lassen. Es scheint vielmehr, dafs der Boden erst durch eine Anzahl von Spezialkonventionen zwischen einzelnen Staaten geebnet werden mufs[2]).

Eine für die Praxis aller Länder überaus wichtige und sehr im argen liegende Materie ist endlich das, was man als privatinternationale Rechtsanwendungshilfe bezeichnen könnte. Ich verstehe darunter die Erteilung amtlicher Bescheide über das in einem Staate geltende Recht zum Zwecke der Anwendung desselben in einem anderen Staate. Wie schwierig und prekär die Feststellung fremden Rechtes zur Zeit ist, wie mangelhaft und schwerfällig die normalerweise zu Gebote stehenden Hilfsmittel funktionieren, ist jedem bekannt, der praktisch oder theoretisch mit internationalem Privatrecht zu

---

1) Vgl. die italienische Erklärung, *Documents* 1900 S. 157, sowie *Pierantoni, Actes* 1894 S. 119, ferner besonders *Meili*, Reflex. ü. d. Exek. auswärt. Zivilurt. 1902 S. 9 ff., 39 ff. — Siehe auch die Resolut. d. Association 1883, *Journ.* X. 564.

2) Auch auf der Antwerpener Konferenz für internationales Recht (Oktober 1903) war die Majorität der Ansicht, dafs diese Frage „nur durch Verträge von Land zu Land und nicht schematisch für alle Länder gleichzeitig zu lösen sei". Ähnlich schon die Verhandlungen des Pariser *Congrès international de droit comparé*, Sitzung vom 2. August 1900, und der Bericht *Lachaus* dazu.

tun hat. Alle Gleichmäfsigkeit der Kollisionsnormen bringt uns aber nicht viel vorwärts, wenn die auf Grund derselben erfolgende materielle Rechtsanwendung, um die es sich doch schliefslich allein handelt, ungleichmäfsig und verkehrt ausfällt. Vorschläge und Versuche, diesem Übelstande abzuhelfen, sind wiederholt gemacht worden, haben jedoch noch zu keinem greifbaren Resultate geführt[1]). Auch das Ergebnis der Konferenzverhandlungen über diesen Gegenstand[2]) ist einstweilen sehr problematischer Natur. Der von der dritten Kommission 1900 angenommene Entwurf des österreichischen Delegierten *Schumacher* (*Actes* S. 205 ff., vgl. S. 60), welcher eine gegenseitige Verpflichtung der Regierungen zur Erteilung von offiziellen Rechtsbescheinigungen einführen will, hat seitens der Delegierten verschiedener Staaten nicht ohne Grund heftigen Widerspruch erfahren (*Actes* S. 190 ff.) und dürfte keine Aussicht auf definitive Annahme haben. Allerseits war man jedoch einig darüber, dafs eine internationale Verständigung dringend zu wünschen sei[3]), wenn man sich auch über die Art und Weise, wie die Sache geregelt werden könne, noch durchaus im unklaren ist[4]).

Vielleicht wird die Lösung dieser und anderer bedeutungsvoller Fragen sich von selbst ergeben, wenn es gelingen könnte,

---

1) Vgl. namentlich die Diskussionen und Beschlüsse des *Institut*, *Annuaire* VIII. 234 ff., 265 ff., 271 ff., IX. 302 ff., X. 251 ff., XI. 328 ff., XII. 227 ff., ferner die im Jahrb. der Vereinig. f. vergl. Rechtsw. I. 25 ff. von *Meili* besprochenen Übereinkünfte und diplomatischen Verhandlungen.

2) Sie wurden zur dritten Konferenz angeregt und betrieben speziell von seiten Dänemarks, Schwedens, Norwegens und Österreichs. Siehe *Documents* S. 96, 137, 178, *Actes* S. 50, 60.

3) Vgl. die Feststellung des Präsidenten, *Actes* 1900 S. 191 u. *Voeu* 1. im Schlufsprotokoll.

4) *Asser* S. 191 a. a. O. erwartet die Verwirklichung des Erstrebten von der Privatinitiative. Er hält für das berufene Organ „*une grande association internationale qui tiendra au courant du droit étranger les tribunaux et la science et qui se mettra à la disposition des autorités des différents Etats pour procurer les renseignements requis concernant le droit des autres Etats.*“ — Andere Vorschläge siehe *Bar*, Lehrb. S. 28, und *Zitelmann*, Internat. Privatr. I. 290 ff., sowie den im Mai 1902 in der italienischen Deputiertenkammer eingebrachten Gesetzentwurf *Sovrani* und Gen.; vgl. *Todaro della Galia*, Mitt. d. Vereinigung f. vergl. Rechtsw. No. 8 S. 124 ff.

das internationale Parlament, dessen Ansätze wir in den bisherigen Delegiertenversammlungen erkennen dürfen, zu einer dauernden Einrichtung zu gestalten. Bereits haben nach dem Vorgange der niederländischen Regierung vier Staaten (es sind aufser Holland: Rufsland, Frankreich und Belgien) permanente Kommissionen für internationales Privatrecht eingerichtet, welche schon bei den Vorarbeiten der dritten Konferenz sich entschieden bewährt haben. Es wäre sehr zu wünschen, dafs auch die anderen Staaten diesem Beispiele folgten[1]). Nach dem Vorschlage *Assers*, der allerdings von anderer Seite lebhaft bekämpft wird[2]), sollten diese Spezialkommissionen die Befugnis erhalten, unter Ausschaltung der schwerfälligen Diplomatie direkt mit einander zu verhandeln, und es sollte sich an sie eine internationale Körperschaft angliedern, bestehend aus ständigen Delegierten der verschiedenen Staaten, die in voraus bestimmten Zeiträumen ohne weiteres zu einer Konferenz zusammenzutreten hätten, um sich mit der Beratung neuer Entwürfe sowie mit der Revision — und wir möchten hinzufügen: mit der authentischen Auslegung[3]) — der alten Konventionen zu beschäftigen. Wir würden auf diesem Wege ganz von selbst mit der Zeit zu einer höchsten Behörde für privatinternationale Gesetzgebung und Rechtsauslegung gelangen können, zu einer privatinternationalen Union mit festen Organen[4]).

Allein es bedarf nicht des Ausblickes auf diese letzten immerhin recht ungewissen Zukunftsbilder, um die Bedeutung des Haager Kodifikationswerkes zu erkennen. Noch vor wenigen Jahren glaubten nur einige Optimisten und Schwärmer an die demnächstige Verwirklichung eines einheitlichen internationalen

---

1) Vgl. *Meili*, Das int. Privatr. und die Staatenkonf. S. 33 ff.

2) Siehe *Asser*, *Annuaire de l'Institut* XIX. 345 ff. Dagegen *Fiore* und besonders scharf *Renault* ebenda S. 349 und 350.

3) Vgl. z. B. schon Art. 4 der holländisch-italischen Konvention über *assistance judiciaire* v. 9. Januar 1884. — *Meili*, Reflex., S. 65, möchte alle derartigen Auslegungsschwierigkeiten dem ständigen Schiedsgerichtshof in Haag zugewiesen haben.

4) Vgl. über diese interessanten Bildungen des modernen Völkerrechtes *Kazanski* im Jahrb. der Vereinigung f. vergl. Rechtsw. VI. 275 ff., 286 ff.

Privatrechtes, so sehr man auch allgemein ein solches Ziel als erstrebenswert ansah[1]). Selbst *Laurent* hielt trotz seiner leidenschaftlichen Parteinahme für den Internationalismus das Vorgehen seines Freundes *Mancini* für verfrüht und deshalb das Scheitern der italienischen Verhandlungen für nicht weiter beklagenswert: „*Le mal n'est pas grand; dans ma conviction le temps n'est pas venu.*" Dafs die Zukunft diesen Bestrebungen recht geben werde, davon war *Laurent* fest überzeugt. Allein: „*Des siècles se passeront avant que ces projets soient discutés dans des conférences*"! Einstweilen sei es lediglich Sache der Wissenschaft, solche Zukunftserfolge vorzubereiten und die Basis dafür zu schaffen: „*On ne doit pas s'attendre à ce que la diplomatie prenne jamais l'initiative d'une innovation*"[2]).

Selbst nachdem der entscheidende Schritt gelungen, die erste Staatenkonferenz zustande gebracht war, wirkte der allgemeine Skeptizismus noch fort. *Ansilotti* erkannte die Bedeutsamkeit des Ereignisses an, betrachtete aber das Resultat der Konferenz als „*assai scarso in ultima analisi*", und meinte, die Pflege des internationalen Privatrechtes habe dringendere und aussichtsreichere Aufgaben vor sich, als jene Kodifikationsversuche[3]). *Asser* selbst scheint einen so frühzeitigen Erfolg des Werkes kaum erwartet zu haben[4]), und *Renault* meinte in seinem Bericht über die erste Konferenz (*Annales* a. a. O. 1894), die Schwierigkeiten, die einer eherechtlichen Union entgegenstünden, seien so grofs, dafs es doch wohl nur zu einzelstaatlichen Gesetzen oder höchstens zu Spezialkonventionen zwischen zwei oder mehreren Staaten komme könne, schwerlich zu einer

---

1) Vgl. schon *Savigny*, System. VIII. 114, 115.

2) *Laurent, dr. civ. int.* (1880!) I. 662 ff. — Ganz ähnlich wie *Laurent* auch die von *Asser*, *La convention de la Haye du 14 novembre 1896 etc.* S. 8 Anm. 1, zit. Erklärung *Rahusens* in der ersten Kammer der holländischen Generalstaaten, und des holländischen Justizministers *Smidt*, kaum ein Jahr vor Eröffnung der ersten Haager Staatenkonferenz!

3) *Ansil*$_{o}$*tti*, *Codificazione*, S. 8, 22.

4) Vgl. *Asser*, *Revue de dr. int.* XXV. S. 529, sowie sein von *Niemeyer* in *Goldschmidts* Ztschr. XLV. S. 157 ff. zitiertes Schreiben. — S. auch noch die Eröffnungsrede d. holländ. Ministers d. Äufseren, *Actes* 1894 S. 11.

„*convention unique*“ für eine gröfsere Zahl oder gar alle beteiligten Staaten.

Alle diese Bedenklichkeiten und Zweifel sind heute schon durch den Erfolg glänzend überholt. Die Konventionen über das internationale Eheschliefsungsrecht, Scheidungsrecht und Vormundschaft sind von der grofsen Mehrzahl der Konferenzstaaten unterzeichnet, diejenigen über das Erbrecht, Ehegüterrecht, Konkursrecht und andere Gegenstände sind derart vorbereitet, dafs man auf ihr baldiges Zustandekommen mit einer an Gewifsheit grenzenden Wahrscheinlichkeit rechnen darf. Wir sehen die Verwirklichung eines einheitlichen internationalen Privatrechtes in greifbare Nähe gerückt. Zum ersten Male dürfen wir auf die Erreichung jenes schon von *Savigny* bezeichneten Zieles, soweit es überhaupt erreichbar ist, hoffen: „dafs die Rechtsverhältnisse, in Fällen einer Kollision der Gesetze dieselbe Beurteilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staate das Urteil gesprochen werde.“